

# TE Dok 2017/7/15 1 Ds 1/16

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.2017

## Norm

BDG 1979 §43

## Schlagworte

Dienstpflichtverletzung

## Text

DISZIPLINARERKENNTNIS

BESCHEID

Die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz hat durch EOSTA Dr. Harald SALZMANN als Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder OStA Mag. Wolfgang WOHLMUTH, LL.M., und Fachoberinspektor Franz GSCHIEL in Gegenwart des Richters des Landesgerichts Mag. Florian EULER-ROLLE als Schriftführer in der Disziplinarsache gegen Fachinspektor \*\*\* \*\*\*, Beamter beim Landesgericht \*\*\*, in Anwesenheit des Leitenden Staatsanwalts Mag. Andreas Sachs als Disziplinaranwalt und des Beschuldigten am 7. Juni 2017 nach öffentlicher Verhandlung beschlossen:

Fachinspektor \*\*\* \*\*\* ist schuldig, er hat als Leiter der Verwahrungsstelle des Landesgerichtes \*\*\* in \*\*\*

A./

im Zeitraum zwischen \*\*\* 2006 und \*\*\* 2014 in nachstehenden 16 Fällendie ihm erteilten Aufträge zur Vernichtung bzw. Ausfolgung von Beweisgegenständen nicht befolgt, dessen ungeachtet aber deren angebliche Vernichtung bzw Ausfolgung wahrheitswidrig beurkundet und dadurch gegen seine Dienstpflichten verstoßen:

Standblätter Nr.

Vernichtung / Ausfolgung beurkundet:

- 191/02

02.07.2014 (kommissionell)

- 200/99

03.07.2014

- 201/05

26.05. und 28.07.2008

- 176/06

25.05.2007

- 16/07

29.06.2007 (kommissionell)

- 117/07

18.03.2010

- 259/05 (und 119/05)

17.01.2006 (kommissionell)

- 109/05

17.01.2006 (kommissionell)

- 09/05

11.10.2006

- 127/10

23.09.2010

- 220/11

15.06.2012

- 50/12

undatiert (2012) (kommissionell)

- 58/12

12.04.2013 (kommissionell)

- 97/12

13.02.2014 (kommissionell)

- 150/12

01.10.2012

- 66/10

11.05.2012

B./

im Zeitraum \*\*\* 2014 bis \*\*\* 2016

1./ wahrheitswidrig die (tatsächlich nicht) erfolgte Vernichtung bzw Ausfolgung (Übermittlung) von Beweisgegenständen beurkundet, und zwar:

Standblätter Nr.

- 200/99

Laut Schreiben vom 3. Juli 2014 und AV vom 22. September 2009 wurde die Vernichtung der Postzahlen 1-19, 21, 22 und 24 am 2. Juli 2014 falsch bestätigt und die Eintragung im Eingangsbuch abgestrichen.

(RB Anhang ./A 5, SE Seiten 5 und 6)

- 82/92

1 Messer laut AV vom 15. Juli 2014 „vernichtet“.

(RB Anhang ./A 4, SE Seite 6)

- 15/13

1 großer Sack mit Cannabiskraut (5,31 kg !) laut Bestätigung angeblich am 2.Juli 2014 „kommisionell vernichtet“.

(RB Anhang ./B 6, SE Seite 6)

- 20/14

1 Harntest laut AV vom 2. Juli 2014 „vernichtet“.

(RB Anhang ./B 7, SE Seite 6)

- 69/13

1 CD-ROM (Überwachungs-DVD) laut Vermerk vom 4.September 2015 angeblich dem BG Leopoldstadt „übermittelt“.

(RB Anhang ./B 8, SE Seite 6)

- 224/13

1 Laptop, 1 Laptop-Tasche, 1 Netzkabel laut Bestätigung am 20.März 2015 „vernichtet“

(RB Anhang ./B 9, SE Seite 6)

2./ die anlässlich der Geschäftsprüfung 2014 erteilten Weisungen, zu verwahrten Beweisgegenständen fehlende Standblätter anzulegen, Standblätter in den Ordner der offenen Standblätter einzulegen, Eintragungen im Eingangsbuch wieder zu eröffnen und Vernichtungsaufträge auszuführen bzw die zuständigen Abteilungen des Landesgerichtes \*\*\* und der Staatsanwaltschaft \*\*\* um die Erlassung von Verfügungen zu ersuchen, pflichtwidrig missachtet, und zwar:

Standblätter Nr.

- 24/86

(RB Anhang A 1, SE Seite 6)

- 173/85

(RB Anhang A 2, SE Seite 6)

- 112/88 (159/88)

(RB Anhang A 3, SE Seite 6)

- 82/92

(RB Anhang A 4, SE Seite 6)

- 200/99

(RB Anhang A 5, SE Seite 6)

- 267/05 und 201/05

(RB Anhang A 7, SE Seite 6)

- 225/04, 158/06 und 53/02

(RB Anhang A 8, SE Seite 6)

- 208/04

(SE Seite 6)

- 140/87

(SE Seite 6)

- 159/88

(SE Seite 6)

3./ die Durchführung von Vernichtungsaufträgen, Aufträgen zur Wiedereröffnung von Eintragungen im Eingangsbuch, von Ersuchen um Verfügung an das zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft, des Einlegens von Standblättern in die Ordner der offenen Standblätter bzw der Herstellung einer Kopie des Standblattes aus den Bezugsakten pflichtwidrig unterlassen, und zwar:

Standblätter Nr.

- 74/99

(RB Anhang B 1, SE Seite 6)

- 189/01

(RB Anhang B 2, SE Seite 6)

- 97/04

(RB Anhang B 3, SE Seite 6)

- 2/07(178/06)

(RB Anhang B 4, SE Seite 6)

- 201/11

(RB Anhang B 5, SE Seite 6)

- 15/13

(RB Anhang B 6, SE Seite 6)

- 20/14 (50/13)

(RB Anhang B 7, SE Seite 6)

- 69/13

(RB Anhang B 8. SE Seite 6)

- 224/13 (217/13)

(RB Anhang B 9, SE Seite 6)

-202/15

(RB Anhang B 10, SE Seite 7)

- 20/05 (67/06)

(RB 4e)

- 123/01

(RB 4e, SE Seite 8)

- 54/03

(RB 4e, SE Seite 8)

- 163/14

(RB 4e)

- 218/14

(RB 4e)

- 97/04

(RB 4e, SE Seite 7)

- 98/04(22/04)

(RB 4e)

- 225/04(292/04)

(RB 4j)

- 158/06

(RB 4j)

- 53/02

(RB 4j)

4./ die Anführung verwahrter Beweisgegenstände auf einem Standblatt pflichtwidrig unterlassen, und zwar:

Standblätter Nr.

- 307/04

1 Fahrradpumpe

(RB 4c, SE Seite 8)

- 218/14

2 kleine „Sackerln mit Patronen und zwei Blechdosen“

(RB 4d)

5./ pflichtwidrig Beweisgegenstände ohne Anlegung von Standblättern, teils nur unter Einlegen der Sicherstellungsprotokolle verwahrt zu haben, und zwar:

Standblätter Nr.

- 191/92

(RB 4b, SE Seite 8)

- 66/14

(RB 4f, SE Seite 8)

- 77/14

(RB 4f, SE Seite 8)

- 178/14

(RB 4f, SE Seite 8)

- 218/14

(RB 4f)

- 61/15

(RB 4f, SE Seite 8)

- 183/15

(RB 4f, SE Seite 8)

- 188/15

(RB 4f, SE Seite 8)

- 189/15

(RB 4f, SE Seite 8)

6./ Vernichtungsaufträge betreffend Munition, die sofort der Polizei für Übungszwecke zu übergeben gewesen wäre pflichtwidrig nicht befolgt und stattdessen die aus unterschiedlichen, nicht zusammengehörenden Strafsachen stammenden Patronen in einem großen Alusack mit der Beschriftung „176/14“ gelagert (RB 4h);

7./ die ordnungsgemäße Beschriftung von im Jahr 2015 übernommenen Beweisgegenständen pflichtwidrig unterlassen und diese Gegenstände am Boden in diversen Kartons und Säcken gelagert (RB 4i);

8./ die korrekte Beschriftung von Beweisgegenständen, die zu einer bestehenden Masse gehören, mit der Standblattnummer der Masse pflichtwidrig unterlassen und stattdessen mit neu eingetragenen Standblattnummern versehen, und zwar:

Standblätter Nr.

- 20/14 gehörend zu 50/13

(RB 4l)

- 224/13 gehörend zu 217/13

(RB 4l)

- 67/06 gehörend zu 20/05

(RB 4l)

- 98/04 gehörend zu 22/04

(RB 4l)

9./ ungeachtet der bereits anlässlich der Geschäftsprüfung 2014 beanstandeten Standblätter es pflichtwidrig unterlassen, die betreffenden Standblätter in den Ordner der „offenen“ Standblätter einzuordnen und stattdessen diese Standblätter in einem Stapel unsortierter Unterlagen abgelegt, und zwar:

Standblätter Nr.

- 123/01

(RB 4k)

- 54/03

(RB 4k)

- 97/04

(RB 4k)

- 307/04

(RB 4k)

10./ mit an die Präsidentin des Landesgerichtes \*\*\* gerichtetem Schreiben vom 22. Juni 2015 einen falschen Bericht erstattet zu haben, wonach zu den Standblättern Nr. 242/03, 39/09, 56/09, 65/09, 103/09, 180/09 und 208/09 bereits am 15. Jänner 2015 die ausstehenden Verfügungen betrieben worden seien, während er diese Betreibungen tatsächlich erst am 1. Juni 2015 in Form eines „Sammelschreibens“ durchführte;

11./ die notwendige Betreibung offener Verfügungen zu den Standblättern Nr. 6/12, 101/12, 103/12, 116/12, 10/13 und

67/13 pflichtwidrig unterließ;

12./ in den nachgenannten Fällen Betreibungen zu den ursprünglichen Aktenzeichen vornahm, obwohl die betreffenden Geschäftsabteilungen bereits auf das neue, aktuelle Aktenzeichen hingewiesen hatten (SE Seite 8), und zwar:

- zu 296/04

- zu 101/05

- zu 213/05

- zu 102/06

- zu 11/08

- zu 74/99

- zu 189/01

- zu 53/02

- zu 20/05

- zu 213/05

- zu 11/12

- zu 125/14

- zu 160/14

- zu 143/08

Zweimalige neuerliche Betreibung der Erlassung von Verfügungen, obwohl bereits die Vernichtung der Beweisgegenstände bestätigt worden war

13./ die Verzeichnisse über die offenen Beweisgegenstände gemäß § 620 Abs 3 Geo unvollständig verfasste, sodass die Standblätter Nr. 210/97, 123/98, 239/98 und 200/99 fehlten (SE Seite 8).

14./ ein auszufolgendes Jagdmesser als Rsb-Sendung mittels „Hauspost“ direkt an den in der Justizanstalt \*\*\* inhaftierten \*\*\* \*\*\* zustellen ließ;

C./

seit \*\*\* 2006 in den nachstehend angeführten Fällen Beweisgegenstände,

1./ die vom Gerichtsvollzieher nach erfolglosen Verwertungsversuchen rückgestellt worden waren, in seinem Büro

gesammelt und es dabei pflichtwidrig unterlassen, weitere Verfügungen von den zuständigen Gerichtsabteilungen einzuholen und zwar:

Standblatt Nr.

Aktenzeichen

Gegenstände

Anmerkungen

184/91

\*\*\* \*\*\* \*\*\*/\*\*\* BG \*\*\*

PZ 1: 1 Fotoapparat

PZ 2: 1 Walkman

- im Eingangsbuch mit Datum der Übergabe an Gerichtsvollzieher zur Verwertung (29.3.2011) abgestrichen;

- StBl war bei den erledigten StBl abgelegt;

- Gegenstände nach erfolglosem Verwertungsversuch vom Gerichtsvollzieher am 5.4.2011 der Verwahrungsabteilung zurückgestellt; seither keine Maßnahmen (Ersuchen um weitere Verfügung an die zuständige Abteilung durch FI \*\*\*)

130/07

\*\*\* \*\*\* \*\*\*/\*\*\*

PZ 1: Schatulle mit insgesamt 15 Ringen und 2 Anhänger

PZ 2: Sackerl mit 20 Lederhalsbändern

Im Eingangsbuch mit Datum der Übergabe an Gerichtsvollzieher zur Verwertung (16.7.2010) abgestrichen; Verwertung durch Gerichtsvollzieher erfolglos, daher Rückstellung an Verwahrungsabteilung, seither keine Veranlassungen seitens FI \*\*\*

2./ die den berechtigten Empfängern nicht ausgefolgt werden konnten, in seinem Büro gesammelt und – an sich pflichtgemäß – die jeweiligen Gerichtsabteilungen bzw die Staatsanwaltschaft \*\*\* um weitere Verfügung ersucht, jedoch mangels Auftrag keine weiteren Maßnahmen gesetzt, und zwar

Standblatt Nr.

Aktenzeichen

Gegenstände

Anmerkungen

251/04

\*\*\* \*\*\* \*\*\*/\*\*\*

PZ 1: 1 Schnitzmesser

Im Eingangsbuch mit Datum der Übermittlung an Empfänger (5.2.2007) abgestrichen; Zustellung an Empfänger erfolglos; am 12.2.2007 Schreiben an StA \*\*\* mdE um weitere Verfügungen; keine weiteren Betreibungen seitens FI \*\*\*

6/06

\*\*\* \*\*\* \*\*\*/\*\*\*

PZ 2: 1 Kuvert mit diversen Münzen (Inhalt: 16,20 Euro)

Im Eingangsbuch mit Datum der Übermittlung an Empfänger (23.3.2006) abgestrichen. Zustellung erfolglos, Standblatt im bezughabenden HV-Akt eingelegt; Schreiben vom 29.3.2006 an HV-Abteilung um weitere Verfügung. Verfügung vom 8.5.2006 „Veranlasste Weiterverwahrung“, danach keine weiteren Schritte seitens FI \*\*\*.

57/07



\*\*\* \*\*\*/\*\*\*

PZ 1: 1 Handy

PZ 2: 1 Handy

Im Eingangsbuch mit Datum der Übermittlung an Empfänger (4.5.2009) abgestrichen, Zustellung an Empfänger erfolglos; Schreiben vom 7.5.2009 an HV-Abteilung um weitere Verfügung, Verfügung im Akt vom 15.7.2009 „Weiterverwahrung PZ 1 und 2“; sonst keine weiteren Veranlassungen seitens FI \*\*\*.

109/10

\*\*\* \*\*\*/\*\*\*

PZ 2: 1 Paar Handschuhe

Im Eingangsbuch mit Datum der Übermittlung an Empfänger (16.8.2011) abgestrichen; Zustellung an Empfänger erfolglos; Schreiben vom 22.8.2011 an HV-Abteilung um weitere Verfügung, danach keine weiteren Betreibungen seitens FI \*\*\*.

Fachinspektor \*\*\* hat hiedurch gegen seine Dienstpflicht nach § 43 Abs. 1 BDG 1979, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen und gegen seine Dienstpflicht nach § 43 Abs. 2 BDG 1979, in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt, verstoßen und damit schuldhaft eine Dienstpflichtverletzung nach § 91 BDG 1979 begangen.

Hiefür wird über Fachinspektor \*\*\* gemäß § 92 Abs. 1 Z 3 BDG 1979 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in Höhe von einem Monatsbezug verhängt.

Der Disziplinarbeschuldigte ist gemäß § 117 Abs. 2 BDG 1979 überdies schuldig, die mit 150,-- Euro (in Worten: Euro einhundertfünfzig/00) festgesetzten Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen.

BEGRÜNDUNG:

Zur Person:

Fachinspektor \*\*\* geboren am \*\*\*, wurde mit \*\*\* als \*\*\* beim damaligen Kreisgericht \*\*\* in den Justizdienst aufgenommen. Nach jeweils erfolgreicher Ablegung von Gerichtskanzlei- und Fachdienstprüfung wurde er mit \*\*\* auf eine Planstelle des Fachdienstes (Entlohnungsgruppe c) überstellt. Mit Wirksamkeit vom \*\*\* erfolgte die Definitivstellung seines Dienstverhältnisses. Zum \*\*\* wurde er in die Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“, Einstufung \*\*\*, übergeleitet. Auf seinen eigenen Wunsch wurde er mit \*\*\* von seiner Funktion als ausschließlicher \*\*\* abberufen. Mit \*\*\* wurde Fachinspektor \*\*\* mit der \*\*\* der \*\*\* des Landesgerichtes \*\*\* betraut. Seit \*\*\* wird Fachinspektor \*\*\* neben seiner Tätigkeit in der \*\*\* auch als Mitarbeiter der \*\*\* eingesetzt, wobei er diese Aufgabe ab \*\*\* mit 50 Prozent seiner Arbeitskraft zu betreuen hatte. Auf Grund der Ergebnisse einer im Zeitraum \*\*\* bis \*\*\* durchgeführten Generalinventur der Verwahrungsstelle des Landesgerichtes \*\*\* wurde Fachinspektor \*\*\* mit Wirksamkeit ab \*\*\* von der Leitung der Verwahrungsstelle abberufen und mit anderen Aufgabengebieten betraut.

Fachinspektor \*\*\* ist ledig und Vater eines im Jahr \*\*\* geborenen Sohnes.

Zur Sache:

Die Verwahrungsstelle des Landesgerichtes \*\*\* dient der Aufbewahrung aller beim Landesgericht \*\*\* und bei der Staatsanwaltschaft \*\*\* einlangenden Beweisgegenstände. Sie wurde im hier aktuellen Zeitraum unter Aufsicht von Richter Mag. \*\*\* von Fachinspektor \*\*\* geführt. Als sein erster Stellvertreter fungierte VB \*\*\*.

Im Zeitraum zwischen \*\*\* und \*\*\* hat Fachinspektor \*\*\* in den unter Spruchpunkt A./ angeführten 16 Fällen die ihm erteilten Aufträge zur Vernichtung bzw. Ausfolgung von Beweisgegenständen nicht befolgt, dessen ungeachtet aber deren angebliche Vernichtung bzw. Ausfolgung wahrheitswidrig bekundet und dadurch gegen seine Dienstpflichten verstoßen sowie

im Zeitraum \*\*\* bis \*\*\*

- in den im Spruch unter Punkt B./ 1. wahrheitswidrig die (tatsächlich nicht) erfolgte Vernichtung bzw Ausfolgung (Übermittlung) von Beweisgegenständen beurkundet;
- die anlässlich der Geschäftsprüfung 2014 erteilten Weisungen, zu verwahrten Beweisgegenständen fehlende Standblätter anzulegen, Standblätter in den Ordner der offenen Standblätter einzulegen, Eintragungen im Eingangsbuch wieder zu eröffnen und Vernichtungsaufträge auszuführen bzw die zuständigen Abteilungen des Landesgerichtes \*\*\* und der Staatsanwaltschaft \*\*\* um die Erlassung von Verfügungen zu ersuchen, in den im Spruch unter Punkt B./2./ angeführten Fällen pflichtwidrig missachtet;
- in den im Spruch unter Punkt B./3./ angeführten Fällen die Durchführung von Vernichtungsaufträgen, Aufträgen zur Wiedereröffnung von Eintragungen im Eingangsbuch, von Ersuchen um Verfügung an das zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft, des Einlegens von Standblättern in die Ordner der offenen Standblätter bzw der Herstellung einer Kopie des Standblattes aus den Bezugsakten pflichtwidrig unterlassen;
- in den im Spruch unter Punkt B./4./ angeführten beiden Fällen die Anführung verwahrter Beweisgegenstände auf einem Standblatt pflichtwidrig unterlassen;
- in den im Spruch unter Punkt B./5./ angeführten Fällen pflichtwidrig Beweisgegenstände ohne Anlegung von Standblättern, teils nur unter Einlegen der Sicherstellungsprotokolle verwahrt;
- Vernichtungsaufträge betreffend Munition, die sofort der Polizei für Übungszwecke zu übergeben gewesen wäre, pflichtwidrig nicht befolgt und stattdessen die aus unterschiedlichen, nicht zusammengehörenden Strafsachen stammenden Patronen in einem großen Alusack mit der Beschriftung „176/14“ gelagert (Punkt B./6./ des Spruches);
- die ordnungsgemäße Beschriftung von im Jahr 2015 übernommenen Beweisgegenständen pflichtwidrig unterlassen und diese Gegenstände am Boden

**Quelle:** Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,  
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)